

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises — Untere Wasserbehörde — in Homberg;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel;
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — Kreisbauamt — in Homberg;
6. bei der Stadtverwaltung der Stadt Spangenberg in Spangenberg;
7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Aarstraße 1;
8. beim Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — Kreisgesundheitsamt — in Homberg;
9. beim Katasteramt in Melsungen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. 4. 1977

**Der Regierungspräsident**

In Vertretung

gez. Dr. K r u g

StAnz. 26/1977 S. 1302

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf — Untere Naturschutzbehörde — in Marburg und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Das Naturschutzgebiet zu betreten, zu befahren oder dort zu reiten;
2. Gegenstände von außerhalb in das Naturschutzgebiet einzubringen;
3. Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten;
4. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
5. Hunde absichtlich frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
2. Die Einzeljagd und höchstens zwei Gesellschaftsjagden in der Zeit vom 1. 11. bis zum 15. 2. eines jeden Jahres;
3. Die ordnungsgemäße Bejagung des Raubwildes und Raubzeuges in der Zeit vom 16. 7. bis 15. 2. eines jeden Jahres, sowie die sonstigen Maßnahmen des Jagdschutzes während des ganzen Jahres.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist:

1. Das Gelände betritt, befährt oder dort reitet (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. Gegenstände einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2);

891

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schweinsberger Moor“ vom 9. Mai 1977**

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. I S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Schweinsberger Moor“ besteht aus einem Niedermoor im Tal der Ohm in der Gemarkung Schweinsberg im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Seine Fläche beträgt ca. 43 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke:

Bleicherwiesen — Gemarkung Schweinsberg — Flur 3 Flurstück 13	=	2,7900 ha
Alte Knorr — Gemarkung Schweinsberg — Flur 3 Flurstück 20	=	6,5186 ha
Breche — Gemarkung Schweinsberg — Flur 3 Flurstück 25	=	4,8680 ha
Alte Knorr — Gemarkung Schweinsberg — Flur 3 Flurstück 21	=	4,6466 ha
Preußisches Rohr — Gemarkung Schweinsberg — Flur 3 Flurstück 22	=	8,4975 ha
Reginenwiese — Gemarkung Schweinsberg — Flur 3 Flurstück 14 + 17	=	0,7396 ha
Rohrwiesen — Gemarkung Schweinsberg — Flur 3 Flurstück 34/2	=	12,9958 ha
		41,0561 ha

Wege und Gräben — Gemarkung Schweinsberg — Flur 3 Flurstück 12, 19, 23, 24 bis Wegeparzelle 25 und die nordwestlich der in gerader Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 34/2 gelegenen Teilfläche der Grabenparzelle 35

= 1,8212 ha  
42,8773 ha

3. Tiere in der in § 3 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinträchtigt;
4. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
5. Hunde laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 5).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schweinsberger Moor“ vom 3. 3. 1977 (StAnz. S. 752) aufgehoben.

Kassel, 9. 5. 1977

**Der Regierungspräsident**  
— Höhere Naturschutzbehörde —  
gez. Dr. Vilmar

StAnz. 26/1977 S. 1305



**NATURSCHUTZKARTE (TK 1 : 25 000, Bl. Nr. 5219)**  
zur Verordnung über das NSG „Schweinsberger Moor“, Ldcr.  
Marburg-Biedenkopf, vom 9. 5. 1977  
Verf. Nr. 511/76

**Der Regierungspräsident**  
in Kassel  
Höhere Naturschutzbehörde  
gez. Dr. Vilmar